

IV ZR 22/58

2458 052

Verkündet am
9. Juli 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Otto M. [REDACTED] in D. [REDACTED], A. [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den kaufmännischen Angestellten Kurt K. [REDACTED] in D. [REDACTED]
[REDACTED], L. [REDACTED] Allee [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 4. Juli 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v.
Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 4. Dezember 1957 wird aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem Jahre 1948 verheiratet. Seine Ehe ist auf Grund einer von ihm im November 1954 erhobenen Klage aus alleinigem Verschulden seiner Ehefrau wegen ehewidriger Beziehungen zu dem Beklagten geschieden worden. Während der Ehe hat seine Ehefrau außer einem Sohn am 15. November 1948, zwei Kinder geboren und zwar einen weiteren Sohn am 21. Januar 1952 und eine Tochter am 18. Februar 1953. Der Erzeuger dieser beiden Kinder ist der Beklagte. Auf Grund einer Anfechtungsklage des Klägers ist die Unehelichkeit beider Kinder rechtskräftig seit dem 23. Dezember 1955 bzw. 20. Juli 1956 festgestellt.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Zahlung eines Teilbetrages von 2.000 DM und zwar in erster Linie als Ersatz der ihm durch den Anfechtungsprozeß entstandenen Kosten in Höhe von 835 DM, in zweiter Linie und hilfsweise als Unterhaltsaufwendungen von monatlich 80 DM für die beiden Kinder in der Zeit seit ihrer Geburt bis zum 31. Januar 1955 in einer Gesamthöhe von 1.840 und 2.880 DM.

Von dem eingeklagten Betrag sind im ersten Verhandlungstermin 200 DM Kosten des Anfechtungsprozesses anerkannt worden. Dieses Anerkenntnis hat der Beklagte jedoch später wegen Irrtums angefochten. Durch Teilurteil des Landgerichts ist die Klage in Höhe des Restbetrages von 1.800 DM abgewiesen worden. Dagegen hat das Oberlandesgericht dem Kläger diesen Betrag zugesprochen und zwar in Höhe von 635 DM für Kosten des Anfechtungsprozesses und in Höhe von 1.165 DM als Teilbetrag seiner Unterhaltsleistungen für die Tochter. Hierbei hat es die Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber dem Beklagten auf monatlich 60 DM bemessen und für die Tochter 23 Monate mit zusammen 1.380 DM zu Gunsten des Klägers errechnet.

- 3 -

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte eine Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Der Kläger bittet die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Berufungsgericht hat dem Kläger einen Ersatz von Kosten der Anfechtungsprozesse zugebilligt. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ist jedoch die Ersatzpflicht eines Dritten für Vermögensschäden zu verneinen, die infolge ehebrecherischen oder ehewidriger Beziehungen zu einem Ehegatten dem anderen Ehegatten entstehen (vgl. die Entscheidung LM Nr. 3 zu § 823 A f und BGHZ 23, 215 ff sowie zu den gegen diese Urteile erhobenen Bedenken BGHZ 26, 217 ff). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, gibt die Erwägung des Berufungsgerichts, zu der bereits in der Entscheidung BGHZ 23, 215 ff eingehend Stellung genommen worden ist, "es fehle die positive Gesetzesbestimmung, welche für die Ehe bestimmte vermögensrechtliche Auswirkungen aus dem allgemeinen Schuldrecht in den alleinigen Bereich des Familien- und Eherechts verweist", keinen Anlaß.

II. Auch die Zubilligung eines Ersatzanspruchs für Aufwendungen des Klägers für den Unterhalt der vom Beklagten erzeugten Kinder wird von der Revision zu Recht angegriffen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BGHZ 24, 10 f und 26, 217 ff) kann zwar der Ehemann der unehelichen Mutter solche Aufwendungen im Rahmen der §§ 1708, 1720 BGB gegen den Erzeuger geltend machen. Dies wird von der Revision auch nicht verkannt.



Diese glaubt jedoch beanstanden zu können, das Berufungsgericht habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, daß der Beklagte behauptet und unter Beweis gestellt habe, er habe vom Tage der Geburt der Kinder den Unterhalt für diese bereits bestritten und zwar dadurch, daß er für das erste Kind zunächst monatlich 70 DM und nach der Geburt des zweiten Kindes monatlich mehr als 160 DM an die Kindesmutter gezahlt und ihr darüber hinaus finanzielle Beiträge für die Anschaffung eines Kinderwagens sowie für Wäsche und Kleidungsstücke geleistet habe. Zu Unrecht und unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften habe das Berufungsgericht diese Behauptung des Beklagten nicht als schlüssig und glaubhaft angesehen und die angebotenen Beweise nicht erhoben.

Diese Rüge ist begründet, sie muß der Revision zum Erfolg verhelfen.

Unerheblich ist allerdings der Vortrag der Revision, daß der Kläger durch das Vorhandensein der zunächst als ehelich geltenden Kinder eine Steuerersparnis erzielt habe und ihm auch für diese ein Kindergeld gezahlt worden sei. Denn dadurch würde der Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber dem Beklagten nicht berührt und persönliche Ansprüche aus einer Steuerersparnis oder der Zahlung eines Kindergeldes stehen dem Beklagten nicht zu.

Es kann auch dahinstehen, ob die Annahme des Berufungsgerichts von der Unglaubwürdigkeit der Behauptung des Beklagten auf Verfahrensverstößen beruht. Denn jedenfalls ist dem Berufungsgericht nicht darin zuzustimmen, daß dieses Vorbringen des Beklagten rechtsunerheblich ist.

Es genügt allerdings nicht, um den Klaganspruch zu entkräften, daß der Beklagte Zahlungen an die Kindesmutter geleistet hat, um davon den Unterhalt der Kinder zu bestreiten. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unehelichkeit hatten nämlich die beiden Kinder die Rechtsstellung ehelicher Kinder. Infolgedessen war auch der Kläger als ihr gesetzlicher Vertreter anzusehen (vgl. auch MDR 58, 316²⁵). Der den Kindern nach § 1708 BGB zustehende Unterhaltsanspruch gegen den Beklagten konnte daher nur durch Zahlungen erfüllt werden, die auch an den Kläger, gegebenenfalls mit seiner Zustimmung an seine Ehefrau geleistet wurden. Voraussetzung für den Übergang von Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder auf den Ehemann der Kindesmutter ist, daß dieser den Kindern tatsächlich Unterhalt gewährt hat. Denn nach § 1709 Abs. 2 BGB gehen solche Ansprüche nur über, "soweit" der Unterhaltspflichtige "dem Kinde Unterhalt gewährt". Der Beklagte hat eine solche Unterhaltsgewährung substantiiert bestritten und für seine Behauptungen Beweis erboten (vgl. insbes. den Schriftsatz vom 5.12.1956 Bl. 15 ff. G.A.). Demgegenüber muß aber der Kläger die Voraussetzungen für seinen Klageanspruch voll beweisen. Das Berufungsurteil läßt nicht deutlich erkennen, ob das Berufungsgericht die Beweislast des Klägers richtig erkannt hat. Genaue Angaben darüber, was der Kläger für den Unterhalt der beiden unehelichen Kinder aufgewendet hat einschließlich der Beträge, die er der Kindesmutter etwa zu diesem Zweck gegeben hat, und wofür er beweispflichtig wäre, sind von dem Kläger nicht gemacht worden. Vor allem hat das Berufungsgericht hierüber ausreichende Feststellungen nicht getroffen. Das war aber erforderlich; eine Feststellung des für den Unterhalt der beiden Kinder angemessenen Satzes allein, genügt nicht.

III. Aus diesen Gründen muß das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses nunmehr unter Berücksichtigung auch des Hilfsantrages des Klägers noch die notwendigen tatrichterlichen Feststellungen über Aufwendungen des Klägers für den Unterhalt der beiden Kinder und gegebenenfalls auch über den Umfang dieser Aufwendungen trifft.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Wilden.